

## Hinweise zur Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Absatz 3 und Absatz 3a BAföG

(Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.)

Ausbildungsförderung wird in Anlehnung der Regelstudienzeit, längstens bis zum Ende der Förderungshöchstdauer gewährt. Auf Antrag kann über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, wie z. B.:

- **Krankheit**  
Atteste sind vorzulegen. Soweit die Unterbrechung des Studiums länger als drei Monate andauert, setzt die BAföG-Förderung aus.
- **Mitwirkung als gewähltes Mitglied** in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden sowie der Studierendennetze.  
Der Umfang darf nicht mehr als 19,5 Wochenstunden umfassen, da Sie sonst nicht mehr überwiegend studieren.

Soweit eine positive Entscheidung möglich ist, erfolgt die Weiterförderung zu je 50 von Hundert als Zuschuss und unverzinsliches Staatsdarlehen.

- infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren.

Die Weiterförderung erfolgt zu 100% als Zuschuss.

Bei Anerkennung dieser Gründe, wird die Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit weitergewährt. Angemessen ist eine Zeit, die dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist.

Bei allen Tatbeständen ist die Förderung über die Förderungshöchstdauer nur zulässig, wenn nach Aktenlage feststeht, dass der Auszubildende die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungszeit berufsqualifizierend abschließen oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Studienabschlusshilfe schaffen kann (siehe unten).

Wenn die oben aufgeführten Gründe vorliegen, wird für die Weiterförderung neben den erforderlichen Antragsunterlagen eine besondere Begründung benötigt. Darin sind die Umstände darzulegen und anhand entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

## Hinweise zur Studienabschlusshilfe nach § 15 Absatz 3a BAföG

Wenn ein Auszubildender spätestens innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der (verlängerten) Förderungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen wird und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann, wird auf Antrag eine Hilfe zum Studienabschluss für bis zu 12 Monaten als verzinsliches Bankdarlehen gewährt. Für die Berechnung gelten die Vorschriften des BAföG. Es ist ein formaler Antrag auf Ausbildungsförderung mit allen erforderlichen Formblättern und Belegen zusammen mit einer entsprechenden Bescheinigung des Prüfungsamtes erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: April 2016